

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erstellung von Wahlscheinen**

**für die Wahl zum Europäischen Parlament,
des Kreistages im Landkreis Vorpommern-Greifswald und
der Gemeindevertretung (Bürgerschaft) in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
am 9. Juni 2024**

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis für die oben genannten Wahlen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird für die wahlberechtigte Personen der 42 allgemeinen Wahlbezirke in der Zeit vom **21.05.2024** (20.05.2024 ist ein Feiertag) bis **24.05.2024** zu folgenden Öffnungszeiten

vom **21.05.2024** bis **23.05.2024**

von **9:00 Uhr bis 12:30 Uhr** und **13:30 Uhr bis 18:00 Uhr**

am **24.05.2024**

von **9:00 Uhr bis 12:30 Uhr** und **13:30 Uhr bis 15:00 Uhr**

Im Wahlbüro, Verwaltungsgebäude am Tierpark, Lange Straße 2a, 17489 Greifswald (Erdgeschoss, Raum TE 36/37 - barrierefreier Zugang)

bereitgehalten. Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigter kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, sind durch diese Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51, 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein erhalten hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21.05.2024 bis 24.05.2024, spätestens am 24.05.2024 bis 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

**Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Oberbürgermeister,
Wahlbüro, Verwaltungsgebäude am Tierpark, Lange Straße 2a, 17489 Greifswald**

unter Angabe der Gründe Einspruch (nur bei der Europawahl) einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (bei Kommunalwahlen) stellen. Der Einspruch bzw. Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis **19.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.

4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch **Stimmabgabe** in einem **bellebigen Wahlbezirk** der Universitäts- und Hansestadt oder **durch Briefwahl** teilnehmen.

4.2 Wer **einen Wahlschein** für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch **Stimmabgabe** in einem **bellebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs** oder **durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheine zur Wahl des Europäischen Parlaments und für die Kommunalwahlen erhalten wahlberechtigte Personen auf Antrag.

5.1 Eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält diese:

a) für die Wahl zum Europäischen Parlament

- einen **amtlichen weißen Stimmzettel** (für die Europawahl),
- einen **amtlichen weißen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindebehörde,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

b) für die Kommunalwahlen (Kreistag und Gemeindevertretung)

- einen **amtlichen grünen bzw. gelben Stimmzettel** für jede Wahl, für die die Wahlberechtigung besteht,
- einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindebehörde.

5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag eine **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** wahlberechtigte Person,

a) wenn diese nachweist, dass ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach

- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
- § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

bis zum

19.05.2024 bei der Europawahl

bis zum

17.05.2024 bei den Kommunalwahlen

oder

bei der Europawahl die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum

24.05.2024

versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach

- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
- § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

oder

bei der Europawahl der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs-/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **07.06.2024, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die nicht lesen können (Analphabeten) oder wegen einer Behinderung (z. B. geistige Behinderung, Lähmung, Blindheit) an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson, die jedoch nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf) helfen lassen oder Stimmzettelschablonen (nur Europawahl) verwenden. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler oder die Wählerin den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. die Stimmzettel der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Wahlbriefe der Europawahl und der Kommunalwahlen werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Greifswald, **19. April 2024**

Die Gemeindebehörde der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

